

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 25.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10,00 bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr um den Umfang der Zurückweisung
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sich diese auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) oder eine der Mitgliedsgemeinden oder ein früheres Versorgungsverhältnis beziehen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angebote für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde oder Verbandsgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen (u.a. für Telefon, Handy, Fax)
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Gebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 20.12.2010 und die Änderungssatzungen vom 28.02.2011 und 18.11.2013 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 25.04.2023



R. Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 25.04.2023

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in €
1	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite DIN A5 DIN A4 in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	 3,00 5,00 20,00 – 50,00 nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
1.2	Fotokopien und Druckstücke wie z.B. Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen schwarz-weiß DIN A4 ab der 10. Seite je Seite ab der 50. Seite je Seite schwarz-weiß DIN A3 ab der 10. Seite je Seite ab der 50. Seite je Seite farbig bis DIN A3 ab der 10. Seite je Seite ab der 50. Seite je Seite	 0,80 0,40 0,20 1,90 1,00 0,50 3,85 1,90 1,00
1.3	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung je Seite der Mehraufbereitung Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	 6,00 2,50 20,00
1.4	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder Zeugnissen auf Antrag Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	 10,00 – 151,00 10,00 – 50,00
1.5	Akteneinsicht Einsicht gewähren in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	 nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4 5,00

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in €
1.5	zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
	dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten im PDF-Format an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren mittels sicherer elektronischer Kommunikation je PDF-Datei bis 15 MB (entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
1.6	Bekanntmachungen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
1.7	Auskünfte, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
1.8	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
1.9	Rechtsbehelfe	§ 4 der Satzung
1.10	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und von nicht unerheblichem Zeitaufwand sind	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
2	BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	
2.1	Finanzverwaltung	
2.1.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 € für jede weiteren angefangenen 5.000 €	20,00 6,50
2.1.2	Bescheinigungen/Übersichten Aufstellung über den Stand des Steuerkontos je Haushaltsjahr Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 5 Nr. 4 dieser Satzung)	4,00 4,00 7,50 10,00
2.1.3	Hundesteuermarken Ersatz für verlorene Hundesteuermarken je Stück	2,50
2.2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.2.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	20,00 6,50

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in €
2.2.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes für jede weiteren angefangenen 5.000 €	20,00 6,50
2.2.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 2.2.2 fallen	12,50 – 65,00
2.2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
2.2.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
	Städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
2.2.6	Bauleitplanverfahren im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB B-Plan	8.000
	F-Plan im Parallelverfahren	4.000
	Mehraufwand wie z.B. Herauslösungsverfahren LSG, Geltungsbereiche > 24,9 ha	2.000
2.3	Ordnungsrechtliche Anordnungen/Genehmigungen	
2.3.1	Baustelleneinrichtungen, bei denen eine Anordnung gem. § 45 und/oder § 46 StVO erforderlich ist	
	Bearbeitung eines Antrags zur Aufstellung eines Baugerüstes, einer Arbeitsbühne, eines Containers	23,00
	Antrag für den Einsatz eines Autokranes unter Vorlage eines Regelplans	26,00
	ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplans	51,00
2.3.1	Genehmigung einer Baustelleneinfahrt	26,00
	Antrag auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit örtlichen Verkehrsmaßnahmen unter Vorlage eines Regelplans	80,00
	ohne Vorlage eines Regelplanes	120,00
	Antrag auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit größeren Verkehrsmaßnahmen, insb. Umleitungen unter Vorlage eines Regelplans	150,00
	ohne Vorlage eines Regelplanes	200,00 + Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in €
2.3.2	Androhung der Anordnung	10,00
2.3.3	Veranstaltungen Veranstaltungen, die keiner Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, bei denen aber eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO erforderlich ist	
	Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans	35,00
	Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans mit Erfordernis einer Ortsbegehung	80,00
	Antrag ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplans	77,00
	Antrag ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplans mit Erfordernis einer Ortsbegehung	120,00
2.3.4	Sondernutzung Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrG LSA i.V.m. der jeweiligen Gemeindefondernutzungssatzung	10,00
2.3.5	Jagd- und Wildschäden	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
2.4	Bürgerdienste	
2.4.1	Eheschließungen Eheschließungen in der Salzkirche	30,00
3	ARCHIV	
3.1	Benutzung des Archivs je Tag wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00 nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
	schriftliche Auskunft aus Urkunden und Akten	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 + Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
	Zurverfügungstellung von Digitalisaten (u.a. Fotos, Zeichnungen, PDF-Dateien)	5,00 € je Datei + Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
3.2	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 4
	Abschriften aus archivierten Personenstandsregistern	
	DIN A4	12,00
	DIN A4 doppelseitig	14,00
	DIN A3	14,00
	DIN A3 doppelseitig	18,00

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in €
4	GEBÜHRENBEMESSUNG NACH ZEITAUFWAND	
4.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden sind sowie Verwaltungstätigkeiten, deren Kosten sich nach Zeitaufwand bemessen, werden wie folgt berechnet:	
4.1.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13 bis E 15Ü je angefangene halbe Arbeitsstunde	42,50
4.1.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9 bis E 12 je angefangene halbe Arbeitsstunde	31,00
4.1.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 4 bis E 8 je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
4.1.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 2 bis E 2Ü und E 3 je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00

